

darauf geleistete Anzahlung zurückgewährt hatte, waren die Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft wieder insoweit angewachsen, daß dieselbe zu deren Deckung, sowie zu Fortsetzung der Administration bis ult. September dieses Jahres eine Summe von 117,513 Thlr. 22 Ngr. 4 Pf. nöthig zu haben glaubte und deshalb durch das Directorium unterm 19. Mai dieses Jahres von neuem darum ansuchte, die Regierung möge zunächst zur Bezahlung der darunter begriffenen, 29,538 Thlr. 6 Ngr. betragenden Anleihezinsen pro 1. Juli dieses Jahres den erforderlichen Vorschuß aus Staatscassen unter den bisherigen Bedingungen gewähren, sodann aber weiter die Gesellschaft in den Stand setzen, die dringendsten Zahlungen bestreiten und die Administration gebührend fortsetzen zu können.

Gleichzeitig war vom Directorium auf den 5. Juni dieses Jahres wieder eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft anberaumt, und in einer nachträglichen Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. — bis wohin demselben ein Bescheid auf obiges Gesuch noch nicht zugegangen war — als hauptsächlichster Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung nachstehender, von der Majorität des Directoriums ausgegangener Vorschlag angegeben worden, nämlich

zur Beschaffung derselben für die Erhaltung des Anwesens der Gesellschaft und zur Befriedigung drängender Gläubiger nöthigen Gelder Schuldscheine der Anleihe vom 1. Juli 1847 an die Actionaire auszugeben und dagegen die bis 1. April d. J. verfallenen Actienzinsencoupons theilweise in Zahlung anzunehmen, dergestalt, daß gegen vierprocentige Schuldscheine (à 10 Thlr.) mindestens 35 Procent, gegen fünfprocentige Schuldscheine (à 100 Thlr.) mindestens 48 Procent b a r, der Rest in Zinscoupons zu erlegen sei.

Die Regierung hatte inzwischen das obgedachte Gesuch in Berathung genommen und war im Allgemeinen geneigt, bis dahin, wo über die Verhandlung wegen Erwerbung der Bahn für Staatsrechnung von den nächst einzuberufenden Kammern eine bestimmte Entschließung gefaßt sein werde, die zu Bestreitung der vom 1. Juli d. J. ab eintretenden dringendsten Zahlungsbedürfnisse erforderlichen Geldmittel noch ferner darlehnsweise aus der Staatscasse vorzustrecken.

Als unumgänglichste Ausgaben zu dem Zweck, dadurch das Unternehmen augenblicklich vor ganzlichem Stillstand zu bewahren, erschienen zunächst jene 29,530 Thlr. 6 Ngr. Zinsen der Prioritätsschuldscheine, sowie die nöthigen Zuschüsse zum Unterhaltungs- und Betriebsaufwand. Um nun zugleich letztere auf einen angemessenen Zeitraum hiermit zu decken, erklärte die Regierung dem Directorium unterm 1. Juni d. J., zu mehrgedachten Zwecken eine nach Eintritt des wirklichen Bedarfs abzuhebende Summe von höchstens 50,000 Thalern als ein längstens nach sechs Monaten zurückzahlendes und bis dahin mit fünf Procent zu verzinsendes Darlehn aus der Hauptstaatscasse verabfolgen zu wollen. Da übrigens die Ministerien des Innern und der Finanzen einstimmig der Ansicht waren, daß dem obenerwähnten, der Generalversammlung am 5. Juni d. J. vorzulegenden Directorialvorschlage aus vielfachen Gründen mit Entschiedenheit entgegenzutreten sei, so wurde jenes Erbieten, unter andern später modificirten und weiter unten am geeigneten Orte zu erwähnenden Bedingungen, zugleich mit an die Voraussetzung geknüpft, daß dem mehrgedachten Directorialvorschlage keine weitere Folge gegeben werde.

Bei der gedachten Generalversammlung wurde nun zwar beschlossen, den von der Regierung zugesicherten Vorschuß in der bedingten Maaße anzunehmen und dem zufolge den Directorialvorschlag als in Wegfall gebracht anzusehen, auch ein Antrag des Ausschusses,

„daß den Gesellschaftsorganen die ausgedehnteste Vollmacht ertheilt werde, wegen Uebernahme der Bahn durch den Staat mit letzterem zu unterhandeln und nach Befinden vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung definitiv abzuschließen,“

angenommen. Das Directorium in seiner Mehrheit und der Ausschuß erklärten jedoch hierauf gegen die Regierung, wie sie bei wiederholter Erwägung der Verhältnisse und weil das frühere Gebot der Gesellschaft von 100 Thalern zu 2 Procent Zinsen von der Regierung definitiv noch nicht verworfen worden sei, zu der Ueberzeugung gelangt seien, veränderte Vorschläge noch nicht stellen zu können, vielmehr das Gebot der Gesellschaft wiederholt empfehlen müßten. Die genannten Gesellschaftsorgane glaubten bei ihren Vorschlägen auch dann noch beharren zu müssen, nachdem von der Regierung zu Beseitigung jedes Zweifels erklärt worden war, daß sie das nurgedachte Gebot von 100 Thalern zu 2 Procent Zinsen für u n a n n e h m b a r erachte.

Da unter solchen Umständen zu bezweifeln war, daß fernere Verhandlungen hierüber, namentlich auf der Basis jener Grundzüge, zu einigem Erfolge führen würden, gleichwohl aber die Lösung der Frage immer dringender wurde und es für deren Beschleunigung sehr wünschenswerth erscheinen mußte, den Kammern, wenn irgend möglich, ein solches Abkommen vorschlagen zu können, wovon ein Einverständnis zu hoffen, so war die Regierung in dem Falle, neue, den verschiedenen Interessen möglichst entsprechende Vorschläge aufzusuchen, um solche sodann, unter Benachrichtigung der Gesellschaft, ohne Weiteres den Kammern selbst zur Erwägung und Beschlußfassung anheimzustellen.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen waren auch bereits zu einer einhelligen Ansicht darüber gelangt, welcher andere Vorschlag unter den dargestellten Verhältnissen an die Stelle der frühern Grundzüge zu setzen sein dürfte, als von den Gesellschaftsorganen unterm 11. October d. J. Anlaß zu einer nochmaligen mündlichen Verhandlung gegeben wurde, in deren Folge der Gesellschaft die unter III. ersichtlichen, später zu motivirenden neuen Vorschläge vom 26. October 1849 zur Erklärung vorgelegt wurden.

Auch diese Vorschläge sind indeß bei der am 26. November d. J. abgehaltenen Generalversammlung abgelehnt und dagegen der folgende, in zwei Theile zerlegte Antrag eines Gesellschaftsgliedes:

- a) die Gesellschaftsorgane zu Abtretung der Bahn an den Staat gegen 50 Thaler für die Actie in Rehnthalerscheinen oder andern sächsischen 4procentigen Staatspapieren und Uebernahme der Gesellschaftsschulden zu ermächtigen,
- b) außer dem Capitalbetrage von 50 Thalern auch die Berichtigung der als Passiven der Compagnie figurirenden rückständigen Actienzinsen mit 6½ Thaler pro Stück, letztere wenn auch nach Befinden erst sechs Monate nach Eröffnung des vollen Bahnbetriebs, zu beanspruchen,